

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Klagegründe gestützt:

1. Die Entscheidung des Beklagten, die Hauptpunkte 1 und 2 des Urteils vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-187/18, VP/Cedefop, nicht durchzuführen, und folglich den Arbeitsvertrag der Klägerin nicht zu verlängern, verstoße gegen die Begründungspflicht.
2. Der Beklagte habe seine Fürsorgepflicht verletzt.
3. Der Beklagte habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes verstoßen.
4. Der Beklagte habe sein Ermessen missbraucht.

**Klage, eingereicht am 31. August 2021 — Tinnus Enterprises/EUIPO — Mystic Products
(Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)**

(Rechtssache T-535/21)

(2021/C 431/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Wuttke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin.

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 431 829-0009.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juni 2021 in der Sache R 1004/2018-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin gehend abzuändern,
 - dass ihrer Beschwerde stattgegeben wird,
 - dass der Antrag ICD 10 297 der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren, das angefochtene Muster oder Modell für nichtig zu erklären, zur Gänze zurückgewiesen wird,
 - dass der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren die Kosten auferlegt werden, die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung entstanden sind;
- der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Missachtung der im Urteil vom 24. März 2021, *Lego/EUIPO — Delta Sport Handelskontor (Baustein eines Spielbaukastens)* (T-515/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:155), aufgestellten Grundsätze;
- Missachtung der im Urteil vom 8. März 2018, *DOCERAM* (C-395/16, EU:C:2018:172), aufgestellten Grundsätze;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002;

- falsche Auslegung der Patentanmeldung EP 3 005 948 A2 und der Geschmacksmustersammelanmeldung Nr. 1 431 829-0001-0010 der Klägerin.

Klage, eingereicht am 2. September 2021 — PBL und WA/Kommission

(Rechtssache T-538/21)

(2021/C 431/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: *Penya Barça Lyon: Plus que des supporters (PBL) (Bron, Frankreich) und WA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Branco)*

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission vom 1. September 2021 — COMP.C.4/AH/mdr 2021(092342) — für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission aufzutragen,
 - von ihrer Befugnis nach Art. 116 Abs. 1 AEUV Gebrauch zu machen und dem Französischen Fußballverband aufzugeben, alle normativen Wettbewerbsverzerrungen unverzüglich einzustellen und das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay einzuhalten;
 - ein Vertragsverletzungsverfahren nach den Art. 107 und 108 AEUV und Art. 12 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 gegen Frankreich wegen rechtswidriger staatlicher Beihilfen für Paris Saint-Germain einzuleiten und daher den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen;
- sowie der Kommission gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 aufzutragen, einstweilige Maßnahmen gegen Frankreich zu ergreifen, um den von den Klägern erlittenen Schaden zu beseitigen, indem sie anordnet, die folgenden normativen Entscheidungen auszusetzen, die durch eine staatliche Beihilfe, die einen selektiven Vorteil verschafft, der den Wettbewerb und den grenzüberschreitenden Handel innerhalb des Binnenmarktes der EU beeinträchtigt:
 - die Beschlüsse der General- und der Bundesversammlung der Ligue de Football Professionnel vom 12. und 14. Dezember 2019 sowie den Beschluss der Generalversammlung der Ligue de Football Professionnel vom 10. Dezember 2020, die im Namen der Französischen Fußballföderation in Ausübung öffentlicher Befugnisse gefasst wurden;
 - den Beschluss vom 25. Juni 2021, mit dem die Kommission für die Kontrolle von Profivereinen der Nationalen Controlling-Direktion der LFP keine Verwaltungsmaßnahme gegen PSG ergriffen hat;
 - die — nicht veröffentlichte — Entscheidung der Ligue de Football Professionnel, mit der sie den Vertrag zwischen Herrn Lionel Messi und Paris Saint-Germain anerkannt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss COMP.C.4/AH/mdr 2021(092342) der Europäischen Kommission vom 1. September 2021, mit dem den Klägern die Eigenschaft als Beteiligte im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 (¹) abgesprochen wird, wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtsschutzinteresse der Kläger im vorliegenden Verfahren. Die Kläger werfen der Kommission vor, nicht zu berücksichtigen, dass der erstgenannte Kläger Mitglied („socio“) des Futbol Club Barcelona (im Folgenden: FC Barcelona) und in dieser Eigenschaft befugt sei, eine Beschwerde einzureichen, mit der eine angebliche rechtswidrige Beihilfe geltend gemacht werde.